

BStGer BB.2023.87 vom 19. April 2023

Bundesstrafgericht, 2023-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2023.87

FR: TPF BB.2023.87 du 19 avril 2023

IT: TPF BB.2023.87 del 19 aprile 2023

Regeste

Erstreckung von Fristen (Art. 92 StPO); Verfahrenshandlung der Bundesanwaltschaft (Art. 20 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO); Aufschiebende Wirkung (Art. 387 StPO)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeverfahren BB.2023.87 und BB.2023.88 betreffen die gleiche Sache und die gleichen Parteien. Es stellen sich ähnliche Sach- und Rechtsfragen. Die beiden Verfahren sind aus Gründen der Verfahrensökonomie zu vereinigen.

E. 2.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte mit einem rechtlich geschützten Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides (Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr können Rechtsverletzungen gerügt werden, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO), wie auch die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Art. 393 Abs. 2 lit. b StPO) und die Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 lit. c StPO).

E. 2.2

Der Beschuldigte ist als Partei legitimiert, Beschwerde zu führen. Die Beschwerde ist vorliegend sachlich auch nicht ausgeschlossen. Sie ist frist- und formgerecht erhoben worden. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3.1

Es gilt der Grundsatz, dass die Staatsanwaltschaft im Vorverfahren die Verfahrensleitung innehat (Art. 16 Abs. 2 und Art. 61 lit. a StPO) und für die Führung des Strafverfahrens auf dieser Stufe generell verantwortlich ist. Sie hat diejenigen Verfahrenshandlungen vorzunehmen, die für eine gesetzeskonforme, sachgerechte und ordnungsgemässe Durchführung des Vorverfahrens notwendig sind (Art. 62 Abs. 1 StPO) und der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs dienen (BGE 142 IV 29 E. 3.4; 138 IV 142 E. 2.2.1; 147 IV 336 E. 2.3 Abgrenzung zum ZMG). Leitung des Vorverfahrens bedeutet Verantwortung, Aufsicht, Kontrolle, Führung, Verfahrensplanung (KELLER, Zürcher Kommentar zur StPO, 3. Aufl. 2020, Art. 16 N. 5). Bei ihren Ermittlungen (im Vorverfahren) verfügt die Staatsanwaltschaft über eine gewisse Freiheit (BGE 141 IV 178

E. 3.2.2). Die Beschwerdeinstanz ist keine Art «Ersatz-Untersuchungsbehörde», welche gestaltend Einfluss auf die Untersuchung oder die Modalitäten der Untersuchungsführung nimmt (KELLER, a.a.O., Art. 393 N. 12a).

- 5 -

E. 3.2

Es kann offen bleiben, ob die BA vorliegend das optimalste Vorgehen gewählt hat. Das Vorgehen der BA verletzt jedenfalls nicht die StPO. Was Ergänzungsfragen (z.B. von Mitbeschuldigten oder an Zeugen) an parteiöffentlichen Einvernahmen betrifft, schreibt Art. 147 Abs. 1 Satz 1 StPO nicht vor, in welchem Zeitpunkt das zusätzliche Recht, Fragen an den Erstbefragten zu stellen, zu gewährleisten ist («und einvernommenen Personen Fragen zu stellen»). Wann das Fragerecht ausgeübt werden darf, bestimmt die Verfahrensleitung (BGE 139 IV 25 E. 5.4.1). Für die von ihm beantragte Fristerstreckung zur Einreichung der Ergänzungsfragen bringt der Beschuldigte auch keine stichhaltigen Gründe von einer Qualität vor (vgl. BRÜSCHWEILER/GRÜNIG, Zürcher Kommentar, Art. 92 N. 2 f.), dass sich der BA die Bewilligung einer solchen gebieterisch aufdrängte. Die Staatsanwaltschaft, vorliegend die BA, ist verantwortlich, in der Untersuchung die Parteirechte effektiv zu gewähren. Die Beschwerdekammer ist als Gericht keine Ersatz- oder Ober-Untersuchungsbehörde, die der Staatsanwaltschaft Weisungen für den Gang der Untersuchung, für die Modalitäten der Verfahrensleitung, erteilt. Eine Überschreitung des der BA zustehenden Ermessensspielraumes in der Verfahrensführung ist vorliegend nicht auszumachen, weshalb kein Beschwerdegrund erfüllt ist. Die Beschwerden sind daher abzuweisen.

E. 4

Sind die Beschwerden abzuweisen, so sind die Gesuche um vorsorgliche Massnahmen resp. um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos geworden.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.